



Stadionkommission

des BSG Chemie Leipzig e.V.

- Geschäftsordnung -



§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der BSG Chemie Leipzig e.V. will mit der Einrichtung einer Stadionkommission das Verfahren rund um Stadionverbote transparent und nachvollziehbar machen. Damit soll der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsvermutung berücksichtigt und durch pädagogische Möglichkeiten Einfluss auf (jugendliches) Fehlverhalten genommen werden.
- (2) Daher räumt der BSG Chemie Leipzig e.V. allen, gegen die der Verein ein Stadionverbot aussprechen will, die Möglichkeit ein, vor der Kommission Stellung zu beziehen. Berücksichtigt werden soll hierbei der Grundsatz „Erziehung vor Strafe“.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Stadionkommission wird vom Vorstand der Betriebssportgemeinschaft Chemie Leipzig e.V. durch Beschluss unbefristet eingesetzt.
- (2) In der Kommission sind folgende Mitglieder vertreten:
 1. der/die Stadionverbotsbeauftragte des BSG Chemie Leipzig e.V.
 2. der/die Sicherheitsbeauftragte des BSG Chemie Leipzig e.V.
 3. der/die Fanbeauftragte des BSG Chemie Leipzig e.V.
 4. Vertreter/in des Fanprojektes Leipzig
 5. Vertreter/in des Vorstands des BSG Chemie Leipzig e.V.
 6. Vertreter/in des Aufsichtsrates des BSG Chemie Leipzig e.V.
 - evtl. Betroffene/r; evtl. mit Begleitperson
 - Auf Antrag des/der Betroffenen können auch ein/e Vertreter/in des Gast-Fanprojektes und der/die Fanbeauftragte des Gastvereins oder eine von dem/der Betroffenen bestimmte Vertrauensperson der Kommission beiwohnen.
- (3) Alle Beteiligten unterzeichnen bei Einberufung der Kommission eine Datenschutzerklärung und die Protokolle werden an einem sicheren Ort aufbewahrt.

§ 3 Einberufung der Kommission

- (1) Jede Anhörung findet anlassbezogen statt und kann sowohl von Heim- als auch von Gästefans in Anspruch genommen werden.
- (2) Sobald einer Person Stadionverbot droht, wird diese vom BSG Chemie Leipzig e.V. schriftlich darüber informiert und die zugrunde liegenden Vorwürfe werden ihm/ihr genannt.



Stadionkommission

des BSG Chemie Leipzig e.V.

- Geschäftsordnung -



- (3) Die Betroffenen haben dann zwei Wochen lang die Möglichkeit bei dem/der Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu dem Vorfall Stellung zu beziehen oder eine mündliche Anhörung zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem des Sendeverkehrs der E-Mail folgenden Tag. Geht eine schriftliche Stellungnahme oder der Antrag auf eine mündliche Anhörung ein, tagt die Kommission innerhalb von vier Wochen. Erfolgt hingegen keine Reaktion seitens des/der Betroffenen, ist das Stadionverbot auszusprechen.
- (4) Ist der/die Betroffene minderjährig, muss der/die Stadionverbotsbeauftragte sowohl den/die Betroffenen wie auch den gesetzlichen Vertreter anschreiben. Nimmt der/die minderjährige Betroffene das Angebot einer mündlichen Stellungnahme an, muss der/die Stadionverbotsbeauftragte vorab darauf hinweisen, dass er/sie zu der mündlichen Stellungnahme einen gesetzlichen Vertreter mitbringen muss. Ebenso muss in diesem Falle eine schriftliche Stellungnahme von den gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben werden.
- (5) Sollte der/die Betroffene eine mündliche Anhörung wünschen, wird er/sie mindestens sieben Tage vor dem Termin geladen. Kann er/sie zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen, besteht die Möglichkeit einen Ersatztermin mit der Kommission abzustimmen.
- (6) Personen, gegen die zur Zeit der Gründung der Kommission bereits ein bestehendes Stadionverbot besteht, können sich ebenfalls an die Kommission wenden und um Prüfung ihres Falles bitten. Hier gelten dieselben Fristen wie bei neu ausgesprochenen Stadionverboten.

§ 4 Ablauf der Anhörung

- (1) Hat der/die Betroffene eine mündliche Anhörung gewünscht, wird ihm/ihr zu Beginn versichert, dass die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie die Datenschutzerklärung unterschrieben haben. Er/sie wird auch auf die sichere Lagerung eventuell angefertigter Protokolle hingewiesen. Nach der erfolgten Anhörung verlässt der/die Betroffene den Raum, damit die Kommission zu einer Entscheidungsfindung kommen kann.
- (2) Die Kommission berät auf Basis der mündlichen Anhörung oder schriftlichen Äußerung über mögliche neue Aspekte des Falls. Hierbei prüft sie vor allem, ob von dem/der Betroffenen bei zukünftigen Spielen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Mögliche Orientierungspunkte sind hierbei:
 1. die Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der/die Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist)
 2. die Folgen der dem/der Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.)
 3. das Alter des/der Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)



Stadionkommission

des BSG Chemie Leipzig e.V.

- Geschäftsordnung -



4. etwaige Erkenntnisse über die Einsicht des/der Betroffenen und seine/ihre Reue
 5. etwaige Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des/der Betroffenen oder einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins.
- (3) Als Ergebnis der Beratung stehen unter anderem folgende Möglichkeiten zur Auswahl:
1. Das Stadionverbot wird nicht ausgesprochen oder bei bestehenden Verboten aufgehoben, da der/die Betroffene glaubhaft bzw. nachweisbar die Vorwürfe entkräften konnte.
 2. Das Stadionverbot wird ausgesetzt, dies ist aber aufgrund von Zweifeln oder Kenntnis über problematische Verhaltensweisen mit bestimmten Bewährungsauflagen verbunden. Werden diese nicht eingehalten, tritt das Stadionverbot in Kraft.

Um für Bewährungsauflagen in Frage zu kommen, muss der/die Betroffene jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Er/sie hat bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung gezeigt und die Folgen der Tat waren gering.
 - b) Er/sie ist einsichtig.
 - c) Es ist die hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, dass er/sie sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.Mögliche Bewährungsauflagen werden innerhalb der Kommission bewertet und besprochen, um eine geeignete und realisierbare Maßnahme festlegen zu können. Die Auflagen sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann. Das Fanprojekt sowie der BSG Chemie Leipzig e.V. kontrollieren die Einhaltung der Auflagen.
 3. Das Stadionverbot wird ausgesprochen oder bei bestehenden Verboten nicht aufgehoben.
- (4) Die Entscheidung fällt die Kommission durch einfache Mehrheit. Das Ergebnis wird dem/der Betroffenen im Anschluss mitgeteilt.
- (5) Stadionverbote der Kategorie A können sofort aufgehoben, reduziert oder gegen Auflagen ausgesetzt werden. Bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 1 der Stadionverbotsrichtlinie des Sächsischen Fußballverbandes e.V. vom 1. Januar 2008) kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich.



Stadionkommission

des BSG Chemie Leipzig e.V.

- Geschäftsordnung -



§ 5 Sonstiges

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadionkommission wurde in Zusammenarbeit vom BSG Chemie Leipzig e.V. sowie dem Fanprojekt Leipzig erarbeitet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Grundlage sind die Stadionverbotsrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Änderungen der Satzung werden in der Kommission besprochen. Diese werden durch Beschluss des Vorstands des BSG Chemie Leipzig e.V. gültig. Über Änderungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich zu unterrichten.